

Satzung & Katalogzweck & Allgemeinheit

Altsatzungen vor 2013

Bundesfinanzhof, Urteil 26.08.2021 [Aktenzeichen V R 11/20]

Stand: 11.05.2022

Nach § 60a Abs. 5 AO kann die Gemeinnützigkeit erst zum Folgejahr aufgehoben werden, wenn die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen auf einem materiellen Fehler beruht. Wurde dem Verein die vorläufige Freistellung erteilt, kann demnach erst zum folgenden Jahr die Gemeinnützigkeit entzogen werden, wenn die Satzung den Voraussetzungen eigentlich nicht genügte, das Finanzamt das aber übersehen hat. Damit bleibt genügend Zeit, die Satzung anzupassen. Dieser gesetzliche Vertrauensschutz gilt nach Auffassung des BFH aber nicht für Alt-Fälle.

Hintergrund § 60a Abs. 5 AO ist mit den Ehrenamtsstärkungsgesetz 2013 in die AO aufgenommen worden. Dieser gesetzliche Vertrauensschutz gilt nach Auffassung des BFH nicht für Alt-Fälle, in denen die Satzung nicht nach § 60a AO geprüft wurde. Vor Einführung dieser Vorschrift gab es kein besonderes Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Das Finanzamt erteilte eine vorläufige Bescheinigung oder entschied im Veranlagungsverfahren, ob der Verein steuerbegünstigt ist. Der BFH vertritt dazu die Auffassung, dass Vereine sich nicht auf die Vertrauensschutzregelung berufen können, wenn sie die Gemeinnützigkeit vor 2013 also nach dem alten Verfahren erhalten haben.